



MARKTORDNUNG

der Marktgemeinde Brixlegg

Gemäß § 286 bis § 294 und § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020 wird mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Brixlegg vom xx.xx.xxxx verordnet:

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Preisgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Tiroler Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung und der auf Märkte anzuwendenden sonstigen Vorschriften und Verordnungen nicht berührt.

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen in der Marktgemeinde Brixlegg.
2. Die in der Anlage angeführten Bestimmungen hinsichtlich des jeweiligen konkret definierten Marktes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Brixlegg werden im Bedarfsfalle durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
3. Ein Markt im Sinne der Gewerbeordnung darf nur auf Grund einer Verordnung der Marktgemeinde Brixlegg stattfinden. Jedermann hat das Recht auf Märkten nach Maßgabe der gegenständlichen Verordnung feilzubieten und zu verkaufen.
4. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer Bewilligung der Marktgemeinde Brixlegg stattfinden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktgebiet) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Markttage und Marktzeiten) Waren angeboten und verkauft werden.
2. Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Gemeinde bedarf.
3. Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.
4. Vermieter im Sinne dieser Marktordnung kann jeder Marktorganisator sein, dessen Markt seitens der Marktgemeinde Brixlegg genehmigt wurde. Die Marktgemeinde Brixlegg kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch als Vermieterin auftreten.
5. Marktbesucher ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren feilbietet und verkauft.

§ 3

Marktgebiet

1. Marktgebiet ist jede öffentlich zugängliche Fläche, die von der Marktgemeinde durch Verordnung dazu erklärt wird.
2. Eine Erweiterung, Verlegung oder Beschränkung der Marktplätze kann nur aufgrund einer Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brixlegg erfolgen.

§ 4

Markttage und Marktzeiten

1. Die Termine für die Krämermärkte, wovon einer jeweils im Frühjahr und einer jeweils im Herbst stattfindet, werden alljährlich von der Marktgemeinde Brixlegg mit einer gesonderten Verordnung festgelegt.
2. Auf der in der Anlage genannten Märkten ist das Feilbieten und Verkaufen nur während der in der Anlage angeführten Marktzeiten gestattet.

§ 5

Marktbesucher

1. Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum und vorliegenden Bedarf, Waren im Sinne dieser Marktordnung feilzuhalten.
2. Ein entsprechender Auszug aus dem Gewerberegister oder ein Nachweis der landwirtschaftlichen oder privaten gärtnerischen Eigenproduktion ist auf Verlangen der Marktbehörde zur Überprüfung auszuhändigen. Gewerbliche Marktparteien haben an allem Markttagen jedenfalls den Original-Gewerbeschein, sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Organe den zuständigen Behörden (Marktbehörde, Bezirkshauptmannschaft, etc.) vorzuweisen.
3. Auf Flohmärkten dürfen keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit wird bei Personen vermutet, welche bereits mehr als sechs Mal im laufenden Kalenderjahr einen Markt bezogen haben.

§ 6

Gegenstände des Marktverkehrs

Es dürfen auf sämtlichen Brixlegger Märkten grundsätzlich nur Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vertretbar ist, feilgehalten werden.

§ 7

Verabreichung von Speisen und Getränken

1. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur nach gesonderter Bewilligung durch die Marktbehörde gestattet, wenn hierfür ein Bedarf besteht, der in Aussicht genommene Platz geeignet ist und den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind.
2. Hierbei sind die jeweiligen hierfür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften striktest einzuhalten.

§ 8

Vormerkung von Standplätzen

1. Ansuchen um Vormerkung von Marktständen sind mindestens eine Woche vor der jeweiligen Marktveranstaltung beim Vermieter schriftlich einzubringen.
2. Das Ansuchen hat den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers, die Größe des beanspruchten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.
3. Marktansuchen werden nach freiem Ermessen unter Bedachtnahme auf den für den Markt zur Verfügung stehenden Raum und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, bewilligt.

§ 9

Vergabe von Standplätzen

1. Die Vermieterin stellt zum Zwecke der Abhaltung eines Marktes Standplätze zur Verfügung. Die Vormerkung, Zuweisung und Vergabe der Standplätze und gegebenenfalls der Markteinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der Vermieterin bzw. der Marktgemeinde Brixlegg durch zivilrechtliche Vereinbarung. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes.
2. Bei der Zuteilung der konkreten Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.
3. Die Zuteilung von Standplätzen kann befristet, gegen jederzeitigen Widerruf, sowie unter Bedingungen und Auflagen, erfolgen. Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin bzw. die Marktbehörde können aus diesem Titel nicht entstehen.
4. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum eigenmächtig überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden. Das Feilbieten und der Verkauf im Umherziehen ist auf dem Markt verboten.
5. Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Standplätze ist verboten. Des Weiteren ist es keinesfalls gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen.
6. Den Marktbesuchern steht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Marktplatzgröße zu.
7. Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden, die insbesondere die Lagerung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung von Waren, die Größe, Ausstattung, Reinhaltung und das äußere Erscheinungsbild von transportablen Marktständen sowie die Form von Ankündigungen (Lärmschutz) regeln.
8. Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang!). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten.

9. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche und bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr ist die Marktbehörde zur Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit berechtigt.

§ 10

Brandschutz und öffentliche Sicherheit

1. Der Vermieter hat für den Winterdienst (Schneeräumung, Streuung, Entfernen des Schnees von den Markteinrichtungen etc.) entsprechend den Witterungsverhältnissen im Umfeld eines Standplatzes Sorge zu tragen.
2. Elektrische Installationen und Einrichtungen auf dem Standplatz sind vom Marktbesucher entsprechend den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu errichten, zu betreiben und während der Marktdauer in Stand zu halten.
3. Die Verwendung von Flüssiggas oder anderen brandfördernden Stoffen am Standplatz ist nach den einschlägigen Bestimmungen zu handhaben. Der Marktbesucher ist verpflichtet, allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen rechtzeitig vor Beginn seiner Marktteilnahme einzuholen. Der Einsatz von Flüssiggas für Koch- und Heizzwecke hat nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen für Flüssiggas, insbesondere den Vorschriften für den Brand- und Explosionsschutz zu erfolgen. Flüssiggasanlagen dürfen nur unter Aufsicht unterwiesener Personen betrieben werden. Reserveflaschen dürfen an den Standplätzen (weder in vollem noch in leerem Zustand) nicht aufbewahrt werden. Die technischen Schutzmaßnahmen im Umgang mit der Manipulation und dem Betrieb von Gasflaschen sind unbedingt einzuhalten.
4. Beim Betrieb von Grill- und Kochstationen sind die technischen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Standfestigkeit der Anlagen, eine ausreichende Schutzzone, der Einsatz geeigneter Feuerungsmittel, etc. einzuhalten, um sowohl für den Selbstschutz der Marktteilnehmer als insbesondere auch dem Schutz vor Verletzungen Dritter Vorsorge zu leisten.
5. Wenn der Marktbesucher am Standplatz oder sonstigen Einrichtungen Flüssiggas oder brandfördernde Stoffe einsetzt, hat er für geeignete Brandbekämpfungsmittel (Feuerlöscher der Brandklasse A-B-C) etc. griffbereit am Marktstand vorzusorgen und die Prüfpflichten einzuhalten. Nach der Verwendung von festen Feuermaterialien (Holzkohle, Stückholz, etc.) ist die Restglut regelmäßig mit Wasser abzulöschen und in einem geschlossenen Metallbehälter die ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung sicherzustellen. Beim Betrieb von Fritteusen ist zur Brandbekämpfung vom Marktbesucher zusätzlich eine Löschdecke nach DIN 14155 griffbereit zu halten. Durch das Aufstellen von mobilen Heiz- und Wärmegeräten darf kein Fluchtweg, Notausgang oder Zu- und Abgänge vom Marktort beeinträchtigt werden.
Der Marktbesucher verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern die Handhabung der Brandbekämpfungsmittel und Sicherheitseinrichtungen zu vermitteln.

6. Bei der Benutzung von Gas-, Strom- und Holzkohlefeuerungen ist durch eine entsprechende Auffangwanne vorzusorgen, dass der Standplatz, insbesondere der Straßenbelag nicht verschmutzt oder beschädigt wird und Unfallquellen vermieden werden.

Der Aufstellungsort von mobilen Grillständen und Öfen muss so gewählt werden, dass davon keine Brandgefahr und keine unzumutbare Belästigung für die Nachbarschaft ausgeht

§ 11

Erlöschen der Marktzuweisung

1. Zuweisungen erlöschen
 - a. durch Verzicht;
 - b. durch Ablauf der Zuweisungszeit;
 - c. durch Widerruf;
 - d. mit dem Ende der Gewerbeberechtigung des Marktbesuchers.
2. Wird eine Marktfläche oder eine Markteinrichtung innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn oder bei einer Zuweisung nach Marktbeginn innerhalb einer Stunde nach dieser nicht bezogen oder schon vor Ablauf der Marktzeit geräumt, so gilt dies als Verzicht auf die Zuweisung.
3. Zuweisungen können unter Einhaltung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden, wenn
 - a. auf der zugewiesenen Marktfläche andere als die auf dem betreffenden Markt zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden;
 - b. im Zusammenhang mit der Zuweisung erteilte Auflagen nicht eingehalten werden;
 - c. ein öffentliches Interesse oder die tatsächliche Unmöglichkeit der Marktflächenbenützung den Widerruf erfordert.
4. Ist eine Zuweisung erloschen, so sind die zugewiesenen Marktflächen und Markteinrichtungen unverzüglich, bei Bestehen einer Räumungsfrist bis Fristablauf, gereinigt und geräumt der Marktgemeinde Brixlegg zu übergeben. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, kann die Marktgemeinde Brixlegg auf Rechnung des säumigen Marktbesuchers oder seines Rechtsnachfolgers die Reinigung und Räumung veranlassen.

§ 12

Verkehrsregelung

1. Auf den in dieser Marktordnung für Märkte und Gelegenheitsmärkte festgelegten Marktplätzen besteht während der Marktzeiten sowie eine Stunde vor- und nachher ein Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art sowie ein Halte- und Parkverbot samt Abschleppzone gemäß § 89a Abs. 2 lit. b StVO 1960.
2. Vom Fahrverbot nach Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der markt-, lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Organe;
 - b. Fahrzeuge, die als Markt- oder Verkaufsstände benützt werden
 - c. für solche, die zur Beförderung sowie zu Be- oder Entladung von Marktgegenständen und –einrichtungen benützt werden für die Zeit eine Stunde vor und nach der Marktzeit (Marktfahrzeuge, Lieferfahrzeuge);
3. Die Regelungen gemäß Abs. 1 sind nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2019, kundzumachen.
4. Wird während der in Abs. 1 genannten Zeiten der Markt- oder Verkaufsbetrieb durch ein auf zugewiesenen oder überlassenen Marktflächen abgestelltes Fahrzeug erheblich beeinträchtigt, so kann das Marktaufichtsorgan oder ein Organ der Straßenaufsicht die Entfernung des Kraftfahrzeuges auf Kosten des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren veranlassen.
5. Abs. 4 ist auf Gegenstände sinngemäß anzuwenden, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Besitzer ihrer entledigen will. Die Entfernung erfolgt in diesem Fall auf Kosten des Besitzers.

§ 13

Marktaufsicht

1. Marktaufichtsbehörde ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Brixlegg. Er übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufichtsorgane aus. Unter Marktaufichtsorganen sind die von der Marktgemeinde Brixlegg beauftragten Organe zu verstehen.
2. Die Marktparteien haben sich auf Verlangen der Marktaufichtsorgane mittels Lichtbildausweis auszuweisen. Sie haben außerdem den Marktaufichtsorganen den Zutritt zu den Marktstandplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.
3. Den Weisungen der Marktbehörde hat jedermann Folge zu leisten.
4. Die Kontrollbefugnisse von behördlichen Organen, die zur Vollziehung der eingangs angeführten Gesetze berufen sind, werden hierdurch nicht berührt.
5. Gewerbebetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten und verkaufen, haben die Verständigung über die Eintragung im GISA (§ 340 Abs. 1 GewO 1994) stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

6. Wenn auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Land- oder Forstwirte Waren im Rahmen des § 2 Abs. 3 oder 4 GewO 1994 feilbieten und verkaufen, haben sie auf Verlangen des Marktaufsichtsorgans das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.
7. Die Marktbesucher haben ihren vollen Namen und ordentlichen Wohnsitz an ihrem Marktstand deutlich sichtbar anzubringen. Dies gilt nicht für private Marktbesucher auf Flohmärkten.
8. Die Marktbesucher haben weiters die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften deutlich lesbar und ersichtlich zu machen.
9. Marktplätze und Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben ihre Abfälle in geeigneten Behältern zu sammeln und wegzuschaffen sowie die ihnen zugewiesenen Marktplätze nach Ende der Marktzeit in gereinigtem Zustand zu verlassen.

§ 14

Verweisung vom Markt

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsichtsorgane vom Markt verwiesen werden.
2. Die Marktbehörde kann bei Verstößen gegen die Marktordnung die Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit für mehrere Markttage oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen auf Dauer verfügen.
3. Übertretungen dieser Marktordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gem. § 368 Gewerbeordnung 1994 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

§ 15

Marktentgelt

1. Die Vermieterin behält sich vor, von den Marktparteien für die Benützung des Standplatzes und den Markteinrichtungen privatrechtliche Entgelte (Miete) zu verlangen. Solche Entgelte werden als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktgegenständen und Gerätschaften und für andere, mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben.
2. Das privatrechtliche Entgelt ist spätestens bei Beziehen des Standplatzes beim zuständigen Mitarbeiter der Vermieterin zu entrichten. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen wurde oder der sie tatsächlich benützt. Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung des privatrechtlichen Entgeltes erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Werden zugewiesene Standplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung des privatrechtlichen Entgeltes.

§ 16

Haftung

Jegliche Haftung und Schäden an Waren, Kraftfahrzeugen, sonstigen Objekten und Personen wird seitens des Marktorganisations ausgeschlossen. Der Marktbesucher haftet dem Marktorganisations und der Marktbehörde für alle Schäden die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis entstehen.

§ 17

Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Brixlegg in Kraft.

Brixlegg, xxxx.xx.xx

Der Bürgermeister:
Ing. Rudolf Puecher

Anlage 1:

Neben den allgemeinen Bestimmungen der Brixlegger Marktordnung sind für ua. Märkte nachfolgender Bestimmungen ergänzend zu beachten.

I. Brixlegger Krämermarkt

1. **Marktgebiet**

Der Brixlegger Krämermarkt findet im Bereich Marktstraße (Marktstraße 9 bis Marktstraße 31) statt. Die Grundlage dazu bildet der beiliegende Plan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

2. **Markttage und Marktzeiten**

Die Termine des gegenständlichen Marktes werden jährlich von der Wirtschaftskammer Tirol bekannt gegeben und anschließend von der Marktgemeinde Brixlegg verordnet. Auf gegenständlichem Markt ist das Feilbieten und Verkaufen am Markttag während der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr gestattet.

Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes hat eine Stunde nach Markttende beendet zu sein.

3. **Gegenstände des Marktverkehrs**

Antiquitäten, Geschenkartikel, Glaskunst, handwerkliche Kunstgegenstände, Korbwaren, Kunstgewerbeartikel, Musikmedien, Videoproduktionen, Parfümeriewaren, Pelzwaren, Schnitzereien, allgemeine Bekleidungsartikel, Schuhe und Sportartikel, Spielwaren, Textilien, Lederwaren, Modeartikel, landwirtschaftliche Produkte, Uhren, Schmuck, Optik, Wachswaren, karikative Artikel, Elektroartikel, Süßigkeiten, etc.

4. **Marktgebühren**

Für die Benützung der Standplätze und der Markteinrichtungen (Marktstände) beträgt das privatrechtliche Entgelt der Marktgemeinde Brixlegg:

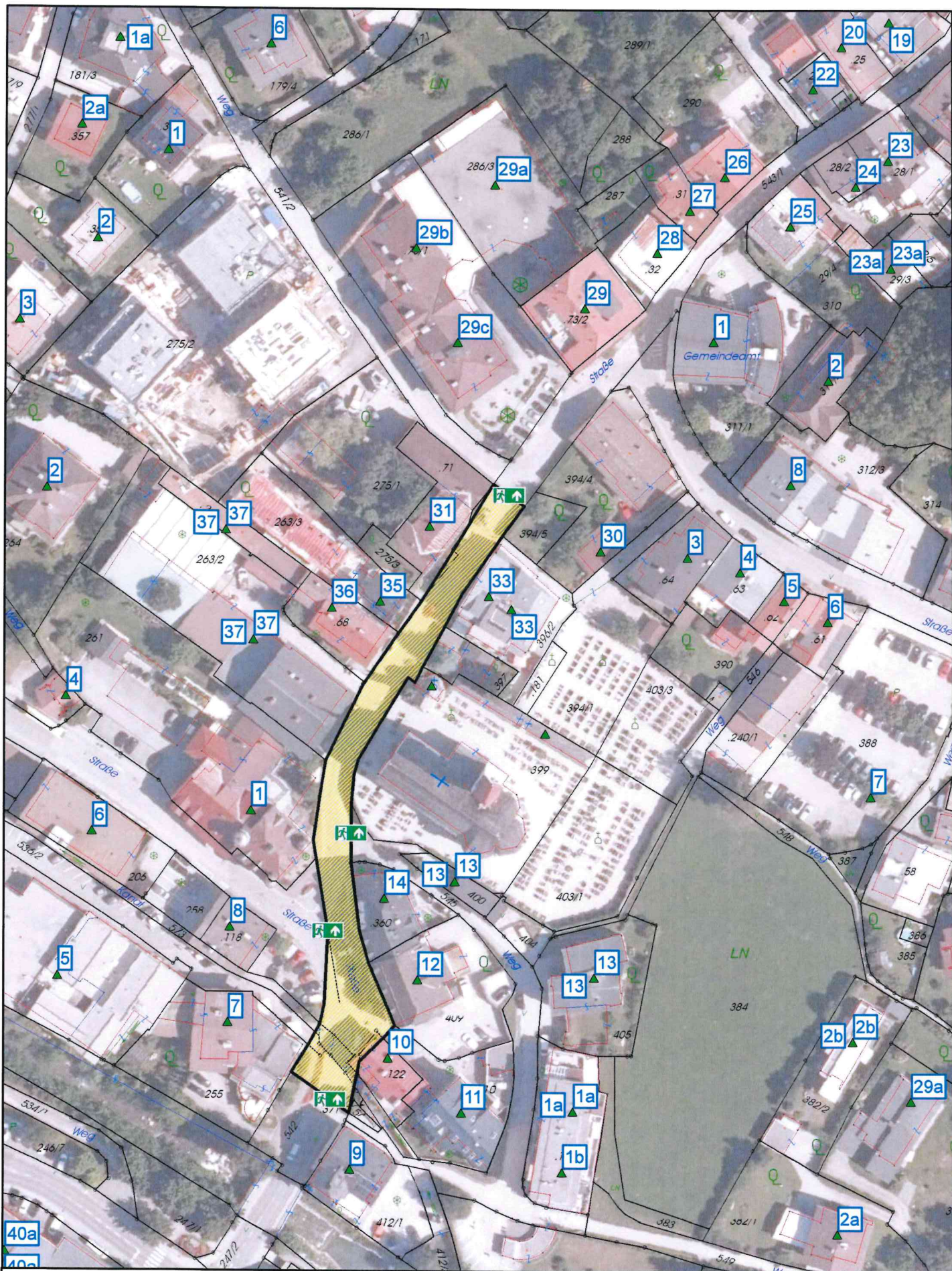
Die Höhe des privatrechtlichen Entgeltes wird jährlich vom Gemeinderat zum Stichtag 01.01. jeden Jahres neu festgelegt und gem. § 60 TGO kundgemacht.

(ab 01.01.2021: pro m² Standfläche € 11,00 Mindestgebühr € 52,00)

5. **Sonstige Bestimmungen**

Grundsätzlich sind alle Kaufleute und Landwirte berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf Märkten die dort zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen.

Marktparteien bedürfen einer Bewilligung für Herstellungen (Installationen, Anlagen, etc) und Geräte zur Inanspruchnahme gemeindeeigener Ver- und Entsorgungsanlagen für Elektrizität, Wasser und Abwässer.



Marktgebiet "Krämermarkt"



Marktgemeinde Brixlegg
Römerstraße 1
6230 Brixlegg

Maßstab
 Datum

1:1.250
 8.3.2021



II. Bauernmarkt beim Herrnhausplatz

1. Marktgebiet

Der Bauernmarkt findet im Bereich Herrnhausplatz (Herrnhausplatz 8 bis Ende der Busbucht Haltestelle Herrnhausplatz 4 sowie am Parkplatz zwischen Ärztehaus Goldschmiede Schießling) statt. Die Grundlage dazu bildet der beiliegende Plan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

2. Markttage und Marktzeiten

Auf gegenständlichem Markt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

Der Markt wird jeden ersten Samstag im Monat in der Zeit von 08.30 – 13.00 Uhr abgehalten. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes hat eine Stunde nach Marktende beendet zu sein.

3. Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Bauernmarkt „Herrnhausplatz“ sind als Hauptgegenstände Nahrungs- und Genussmittel aller Art inklusive deren Verkostung zugelassen. Als Nebengegenstände werden Produkte aus dem Bereich der Floristik und der Kunst zugelassen. Die Verarbeitung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien nach Rücksprache mit dem Marktorganisator erlaubt.

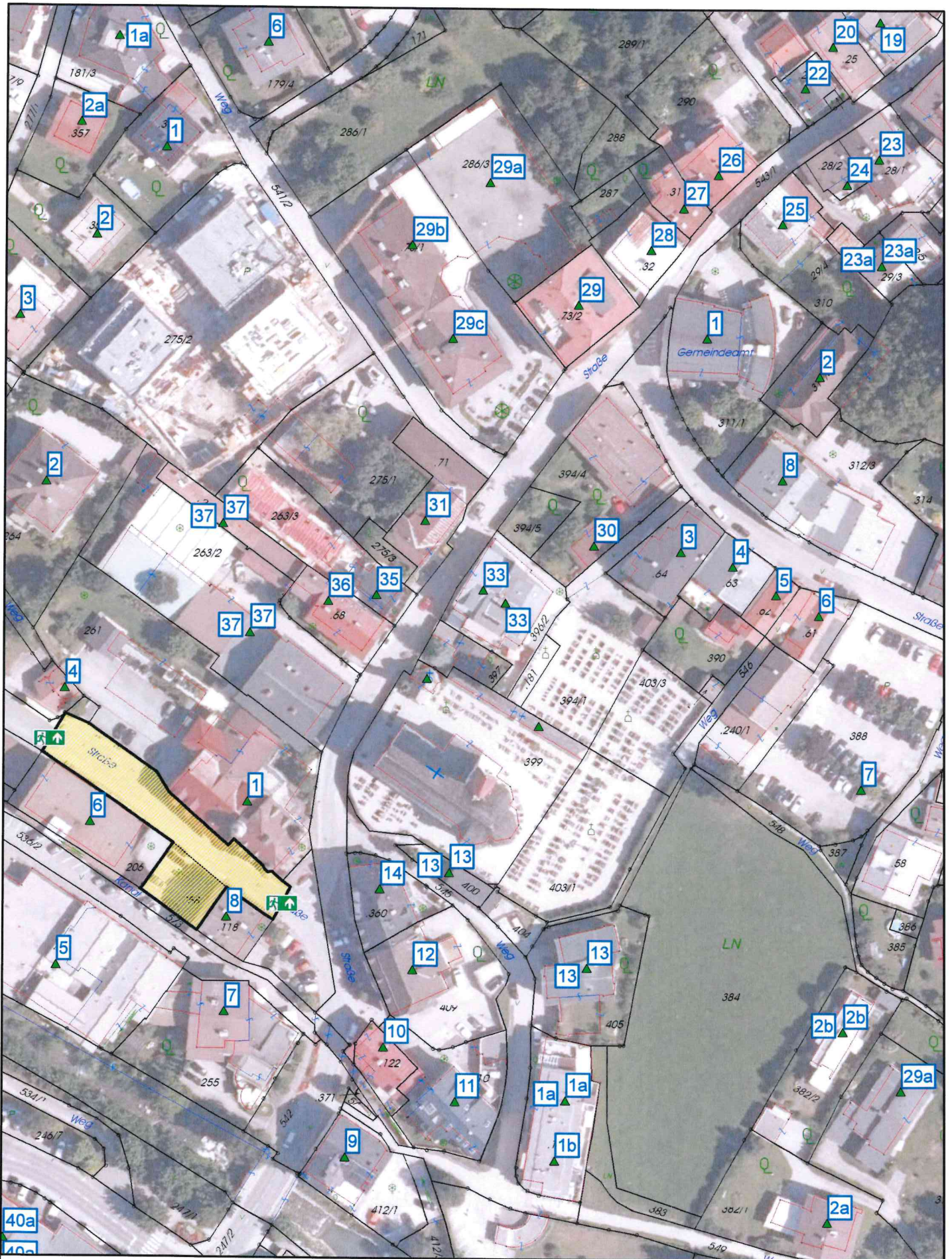
4. Marktgebühren

Für die Benützung des Marktplatzes wird ein privatrechtliches Entgelt seitens des Marktorganistors eingehoben.

5. Sonstige Bestimmungen

Die Verwaltung des gegenständlichen Marktes wird vom „Verein Regionaler Bauernmarkt Brixlegg“ organisiert.

Die Marktstände (und die gem. den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Waschbecken) werden seitens des Marktorganistors zur Verfügung gestellt. Obwohl für Bauernmärkte grundsätzlich die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 keine Geltung haben, unterwerfen sich die Marktparteien am Bauernmarkt „Herrnhausplatz“ aus organisatorischen Gründen den Bestimmungen der Brixlegger Marktordnung.



Marktgebiet "Bauernmarkt"



Marktgemeinde Brixlegg
Römerstraße 1
6230 Brixlegg

Maßstab
Datum

1:1.250
8.3.2021



III. Flohmarkt Parkplatz Innkauf

1. Marktgebiet

Der Flohmarkt findet am Parkplatz Innkauf, Niederfeldweg 9 statt. Die Grundlage dazu bildet der beiliegende Plan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

2. Markttage und Marktzeiten

Der Flohmarkt findet an Sonntagen oder Feiertagen von 08.00 – 15.00 Uhr statt.

3. Gegenstände des Marktverkehrs

Gebrauchte Gegenstände, wie Schmuck, Bekleidung, Möbel, Wohnaccessoires, Musikmedien, Elektroartikel, etc. Neuwaren sind nicht zulässig. Die Verarbeitung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien nach Rücksprache mit dem Marktorganisator erlaubt.

4. Marktgebühren

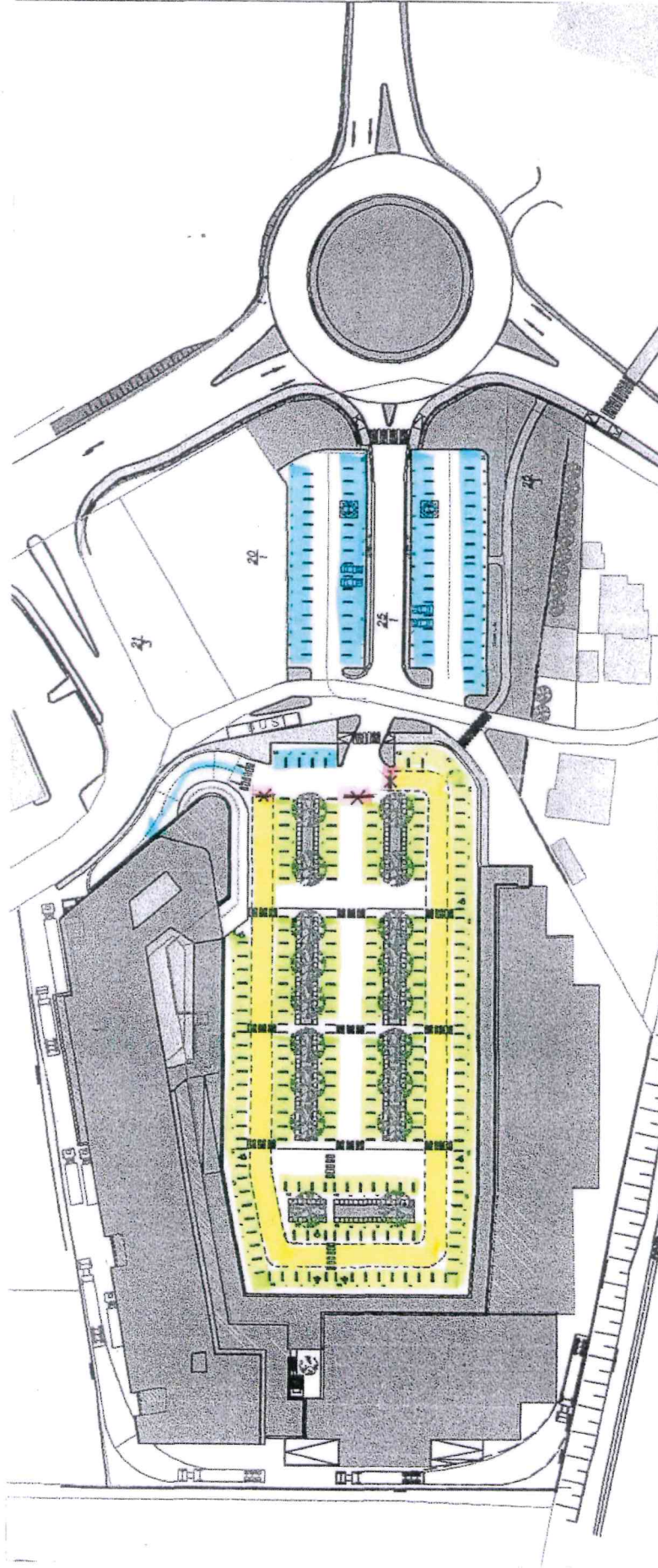
Für die Benützung des Marktplatzes wird ein privatrechtliches Entgelt seitens des Marktorganistors eingehoben. Der Marktplatz ist im Privateigentum und der Marktorganisator hat die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

5. Sonstige Bestimmungen

Die Verwaltung des gegenständlichen Marktes wird von Herrn Franz Hotter, 6233 Kramsach organisiert.

Die Marktstände müssen vom jeweiligen Marktstandbetreiber selbst organisiert und aufgebaut werden.

VERKEHRSKONZEPT - FLOHMARKT



KREUZUNG

RETTUNGSGASSE b=500m

STELLFLÄCHEN

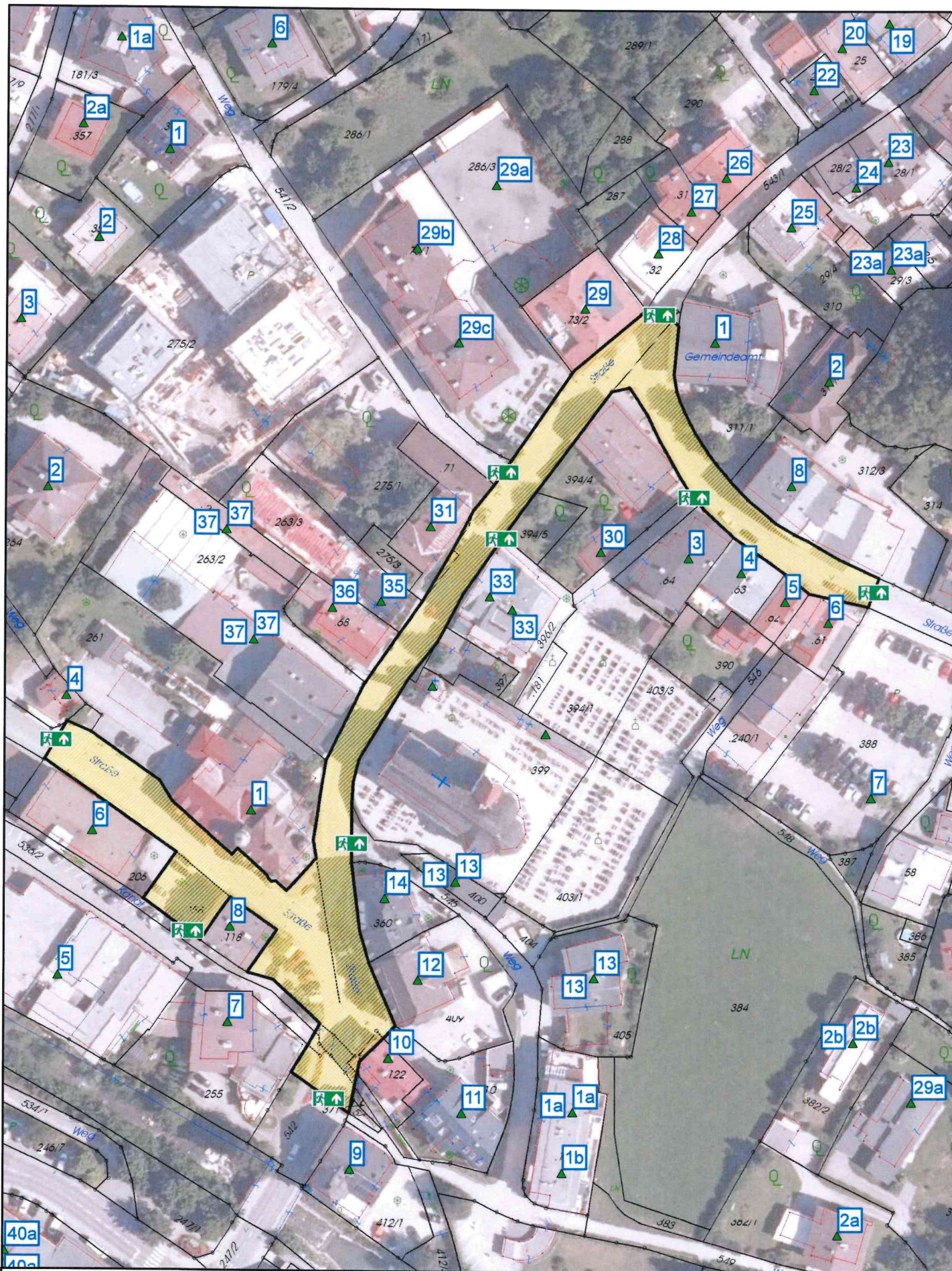
PARKPLATZE

IV. Brixlegger Gelegenheitsmarkt

Unter einem Gelegenheitsmarkt (Quasimarkt) ist eine marktähnliche Veranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird, zu verstehen. Solche Gelegenheitsmärkte können auf Antrag der jeweiligen Marktpartei mittels Bescheid der Marktgemeinde Brixlegg bewilligt werden.

Die Gelegenheitsmärkte finden im Bereich Römerstraße (Römerstraße 6 bis Römerstraße 1), im Bereich Marktstraße (Marktstraße 9 bis Marktstraße 29) sowie im Bereich Herrnhausplatz (Herrnhausplatz 8 bis Ende der Busbucht Haltestelle Herrnhausplatz 4 sowie am Parkplatz zwischen Ärztehaus Goldschmiede Schießling) statt. Die Grundlage dazu bildet der beiliegende Plan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Derzeit findet jährlich das Frühlingserwachen, das Herbstzeitlos und der Weihnachtsmarkt der Brixlegger Wirtschaft statt.



Marktgebiet "Gelegenheitsmärkte"



Marktgemeinde Brixlegg
 Römerstraße 1
 6230 Brixlegg
 Maßstab 1:1.250
 Datum 8.3.2021

